

SATZUNG

**der Stadt Cuxhaven über die Entschädigung der Mitglieder des Rates,
der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen Mitglieder von Ausschüssen,
von Ehrenbeamten und von ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)
vom 05. Dezember 2006**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des nds. Kommunalverfassungsrechts (Nds. GVBl. S. 202) vom 18.05.2006 sowie durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des nds. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze (Nds. GVBl. 203) vom 18.05.2006 hat der Rat der Stadt Cuxhaven folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Rates und die Mitglieder der Ortsräte haben für die von ihnen auszuübende Mandatstätigkeit Anspruch auf

- a) eine Aufwandsentschädigung,
- b) den Ersatz ihres Verdienstausfalles oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes,
- c) den Ersatz von Fahrtkosten,
- d) den Ersatz von Aufwendungen für Kinderbetreuung.

§ 2

Die Aufwandsentschädigung nach § 1 beträgt als monatlicher Grundbetrag für die

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. Mitglieder des Rates | € 230,-- |
| 2. Mitglieder der Ortsräte | € 36,--. |

Sie erhöht sich für zusätzlich im Rat oder in einem Ortsrat ausgeübte Funktionen um folgende monatliche Zuschläge, die bei Funktionen im Rat von dem Grundbetrag nach Ziffer 1 und bei Funktionen im Ortsrat von dem Grundbetrag nach Ziffer 2 zu berechnen sind:

- | | |
|--|----------------------|
| 3. für die Bürgermeister | das Einfache |
| 4. für die Fraktionsvorsitzenden im Rat | das Dreiviertelfache |
| 5. für die Beigeordneten und die Verwaltungsausschussmitglieder nach § 51 Absatz 3 NGO | das Zweifünftelfache |
| 6. für die Ortsbürgermeister | das Zweifache |
| bei Übertragung von Hilfsfunktionen für die Verwaltung | das Dreifache |
| 7. für die Vertreter der Ortsbürgermeister | das Einfache |

Die Funktionszuschläge nach Ziff. 5 sind auf Funktionszuschläge nach Ziff. 3 anzurechnen.

§ 3

(1) Andere, nicht dem Rat angehörende Personen, die der Rat zu Mitgliedern von Ausschüssen berufen hat, erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von € 15,00, soweit sich aus besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ratsmitglieder, wenn sie einem Ausschuss nicht in ihrer Eigenschaft als Mandats- oder Funktionsträger des Rates angehören.

§ 4

Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 3 nicht gezahlt.

§ 5

(1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 4 wird auf Antrag ein nachgewiesener Verdienstausschlag ersetzt.

(2) Die Verdienstausschlagentschädigung wird nach Stunden berechnet und auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 39 Absatz 5 Satz 6 und 7 NGO beträgt € 15,00. Angefangene Sitzungsstunden von weniger als 30 Minuten werden auf volle halbe Stunden, von mehr als 30 Minuten auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für die Zeitberechnung wird zu der eigentlichen Sitzungsdauer je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung für die Mitglieder des Rates als Vor- und Nachbereitungszeit hinzugerechnet.

(4) Verdienstausschlagentschädigung wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der Antragstellerin/des Antragstellers liegt, längstens jedoch bis 21 Uhr einschl. Nachbereitungszeit (bei Landwirten in den Monaten Oktober bis März längstens bis 18 Uhr).

(5) Ist einem Ratsmitglied durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, für die Urlaub nach § 39 Absatz 2 NGO gewährt wurde, Verdienstausschlag entstanden, so wird dieser bis zu einem Höchstbetrag von 164,- € je Tag erstattet. Sind darüber hinaus nachweisbare Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstanden, so gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.

§ 6

Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes in Ausübung des Mandats werden durch folgende Pauschalentschädigungen abgegolten:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Für die Mitglieder des Rates | € 77,00 monatlich. |
| b) Für die Ortsbürgermeister | € 51,00 monatlich. |
| c) Für Mitglieder der Ortsräte, die keine Entschädigung nach den Buchstaben a) und/oder b) erhalten | € 5,00 monatlich. |
| d) Für die im Stadtgebiet wohnenden sonstigen Mitglieder von Ausschüssen | € 3,00, |
| für außerhalb des Stadtgebietes wohnende sonstige Mitglieder | € 5,00 je Sitzung. |

§ 7

(1) Ist in Ausübung des Mandats der Rats- und Ortsratsmitglieder regelmäßig eine entgeltliche Betreuung zum Haushalt gehörender Kinder bis 12 Jahre erforderlich, werden die nachweisbaren Aufwendungen erstattet. Der Erstattungsbetrag wird nach Stunden berechnet und auf höchstens 8,00 € je Stunde bzw. 64,- € monatlich begrenzt.

(2) Sind im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Absatz 2 NGO nachweisbare erforderliche Aufwendungen für die Betreuung zum Haushalt gehörender Kinder bis 12 Jahre entstanden, so werden diese bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 € je Stunde, längstens für die Dauer von 8 Stunden täglich ersetzt.

§ 8

Mit den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 6 sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz von Kosten abgegolten, die durch die Mitgliedschaft im Rat oder im Ortsrat oder durch die Teilnahme an Sitzungen städtischer Ausschüsse entstanden sind.

§ 9

(1) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes oder eines Ortsratsmitgliedes auf eine Entschädigung entfällt für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat oder/und Ortsrat nach § 38 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ruht.

(2) Außerdem entfällt der Entschädigungsanspruch, wenn die Mandatstätigkeit ununterbrochen und unbegründet länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird, für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 10

Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 194,00. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen und des Verdienstaufalles.

§ 11

(1) Folgende für die Stadt Cuxhaven ehrenamtlich tätige Person erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung:

ehrenamtlicher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege € 59,00

(2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen und des Verdienstaufalles.

§ 12

(1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr und des KatS-Fernmeldedienstes der Stadt Cuxhaven erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Stadtbrandmeister	€ 170,00
2. Der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters die Hälfte des Betrages zu 1.	€ 85,00
3. Ortsbrandmeister bei Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	€ 43,00
4. Der stellvertretende Ortsbrandmeister die Hälfte des Betrages zu 3.	€ 22,00
5. Ortsbrandmeister bei Ortsfeuerwehren als Feuerwehrrstützpunkt	€ 51,00
6. Der stellvertretende Ortsbrandmeister die Hälfte des Betrages zu 5.	€ 26,00
7. Ortsbrandmeister bei Ortsfeuerwehren als Feuerwehrrschwerpunkt	€ 59,00

8. Der stellvertretende Ortsbrandmeister die Hälfte des Betrages zu 7.	€ 29,00
9. Sicherheitsbeauftragter	€ 31,00
10. Atemschutzbeauftragter	€ 31,00
11. Funkbeauftragter	€ 31,00
12. Gerätewart - Grundbetrag	€ 15,00
-Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	€ 5,00
13. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	€ 31,00
14. Jugendfeuerwehrwart/in	€ 31,00

Auf den Fernmeldedienst/KatS Stadt sind die Entschädigungssätze

- für den Leiter des Fernmeldebetriebes nach lfd. Nr.5,
- für seinen Stellvertreter nach lfd. Nr. 6,
- für den Funkbeauftragten nach lfd. Nr.11,
- für die Gerätewarte nach lfd. Nr. 12

anzuwenden.

Die Aufwandsentschädigung zu Ziffer 12 - Gerätewart - Grundbetrag (Feuerwehr) wird je zur Hälfte von der Stadt und vom Bund gezahlt, soweit auch bundeseigenes Gerät zu pflegen ist.

(2) Funktionsträger, die neben ihrer (Primär-)Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. Als (Primär-)Funktion ist die höherwertige Funktion in der Reihenfolge nach Abs. 1 anzunehmen.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä. Kosten) abgegolten.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(5) Die in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen, die vom Oberbürgermeister angeordnet oder genehmigt worden sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Neben den Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 5 wird auf Antrag ein nachgewiesener Verdienstaufschlag, der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie durch die vom Oberbürgermeister angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen entsteht, ersetzt, jedoch höchstens bis zu EURO 20,00 je Stunde. Satz 1 gilt entsprechend für die übrigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Helfer des KatS-Fernmeldedienstes der Stadt.

(7) Die Stadt ersetzt außerdem auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 12 Jahren, soweit die Aufwendungen notwendig waren, weil das ehrenamtlich tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die

Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Der Höchstbetrag der Aufwendungen beträgt 8,-- € je Stunde, längstens für die Dauer von 8 Stunden täglich. Entsprechendes gilt für die Helfer des KatS-Fernmeldedienstes der Stadt.

§ 13

(1) Die nach dieser Satzung monatlich zu zahlenden Entschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie sind monatlich im Voraus zu zahlen.

(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach Ablauf der Wahlperiode für den Zeitraum bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verwaltungsausschusses (§ 56 Absatz 4 NGO), sofern sie diesem nicht angehören, Aufwandsentschädigung bemessen nach der Dauer der Interimszeit.

§ 14

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Cuxhaven über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen Mitglieder von Ausschüssen, von Ehrenbeamten und von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 07. September 2000 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. November 2002 außer Kraft.

Cuxhaven, den 05. 12. 2006

Stadt Cuxhaven

(L.S.) Arno Stabbert
Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 21.12.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 301